

Leitfaden /Rahmenbedingungen für die Teilnahme an vereinsorganisierten Trainingseinheiten beim PSV 90 Neubrandenburg während der Corona Pandemie



Stand: 20.05.2020

Gemäß der Zweiten Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen ist ab dem 25.05.2020 das sportliche **Training** für den Freizeit-und Breitensport **auch in Indoor-Sportstätten** wieder möglich, **wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:**

- 1. Ein Mindestabstand von 2 Metern kann sichergestellt werden.**
- 2. Die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportbundes MV mit den besonderen Hygiene- und Schutzerfordernungen für den Sport in Trainingsräumen können eingehalten werden.**
- 3. Die sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände werden beachtet und eingehalten.**

Um die Gesundheit aller teilnehmenden Sportler und Übungsleiter zu schützen sind bis auf weiteres folgende Regelungen zu beachten und einzuhalten. Diese Regelungen orientieren sich an den Vorgaben des Landes MV, des DOSB, des LSB MV und der Sportfachverbände.

> Für jede Trainingseinheit erfolgt die Zulassung zur Teilnahme nur, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen und innerhalb der letzten 14 Tage kein Kontakt zu einer infizierten Person bestand. Dazu müssen alle Teilnehmer vor dem ersten Training einen Fragebogen ausfüllen, unterschreiben und dem Übungsleiter übergeben. Die Übungsleiter sind verpflichtet, vor jeder Sporteinheit die Teilnehmer erneut nach Krankheitssymptomen zu befragen und bei Unklarheiten ggf. den oder die Teilnehmer von der Sporteinheit auszuschließen und von der Sportstätte zu verweisen.

> Für das Training mit Kindern und Jugendlichen ist zu beachten, dass dann in Folge immer wöchentlich eine Bestätigung der Eltern, über die Freiheit von Krankheitssymptome beim Übungsleiter abzugeben ist.

> Im Verdachtsfall einer Covid-19 Infektion eines Gruppenmitglieds muss der Trainingsbetrieb unverzüglich eingestellt werden. Bis eine Infektion ausgeschlossen oder bestätigt wird, wird der Übungsbetrieb der Trainingsgruppe ausgesetzt. In jedem Fall ist umgehend die Geschäftsstelle des PSV 90 (4210870 / 0174 1648244) zu informieren.

> Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln (Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge) sind einzuhalten

> Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage muss der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden. Jegliche Körperkontakte auch bei der Begrüßung und Verabschiedung müssen unterbleiben. Es darf vor und während der Treffen zum Sporttreiben zu keiner Gruppenbildung kommen.

> Die Anreise zum Training soll individuell und bereits in Sportkleidung erfolgen. Auf Fahrgemeinschaften soll verzichtet werden. Die Umkleiden und Duschen der Sporthallen sind geschlossen und dürfen nicht genutzt werden. Die Toiletten der Sporthallen der Stadt Neubrandenburg dürfen genutzt werden. Für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln sind die Übungsleiter vor Ort zuständig.

> Für die Durchführung des Trainings sollten folgende Grundregeln beachtet werden:

- Der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden.
- Die Gruppengrößen und Übungsformen sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden kann.
- Bei einem Stationstraining sollte 10 m² Übungsfläche pro Sportler zur Verfügung stehen.
- Die Trainingsgruppen sollten sich möglichst aus denselben Teilnehmern zusammensetzen. Die Übungsleiter führen Anwesenheitslisten und bewahren diese bis auf Weiteres auf.
- Alle Sportler nutzen wenn notwendig eigene Sportgeräte, Matten, Handtücher u.ä. Bei Mehrfachnutzung spezieller Sportgeräte sind diese nach dem Wechsel zu desinfizieren.
- Gäste und Zuschauer sind zu den Trainingseinheiten nicht zugelassen. Eltern/Begleitpersonen der Kinder dürfen sich nicht in den Räumlichkeiten aufhalten und müssen sich außerhalb der Sportstätten an die Abstandsregeln halten.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen obliegt dem jeweiligen Übungsleiter und der Vereinsführung.

Bitte beachtet, dass jederzeit eine Überprüfung durch die Gesundheitsbehörde erfolgen kann. Diese hat das Recht, die Einhaltung der Bedingungen aus der Verordnung der Landesregierung zu überprüfen.

